

Schulrat Sek I und II Schulprogramm und QM

- Schulprogramm
- Entwicklungsplanung
- Beschwerden und Disziplin

BildG 3.1 Auftrag: § 58 Organisation

- 1 Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen. Sie sind verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft.
- 2 Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms.
- 3 Sie geben sich eine Haus- und Absenzenordnung.

BildG 3.1 Auftrag: § 59 Schulprogramm

- 1 Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.

Aufgabe der Schulen:

VO Sekundarschulen §28, VO Gymnasium §14, VO Berufsbildung §26

- 1 Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, wie sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

→ **Schulentwicklungsplanung**

BildG § 59 Abs.2: Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über

- a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;
- b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;
- c. die Qualitätsentwicklung und –sicherung;
- c^{bis} die Schulentwicklungsplanung
- d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;
- e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.

BildG § 60 d Abs.2: interne Evaluation

- 1 Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.
- 2 Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.

VO Sekundarschulen §28, Abs. 2

Das Schulprogramm gibt (...) insbesondere Auskunft über:

- c. die Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit den Behörden und anderen Schulen;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. das Medien-/ICT-Konzept
- m. das Konzept über die Laufbahn inkl. der Betreuung von in der schulischen bzw. beruflichen Laufbahn gefährdeten Schülerinnen und Schüler;
- n. die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule

VO Gymnasien §14, Abs. 2

Das Schulprogramm gibt (...) insbesondere Auskunft über:

- c. die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Schulen;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. das Medien-/ICT-Konzept
- m. Das Konzept zur Begabungs- und Begabtenförderung.

VO Berufsbildung § 26, Abs. 2

Das Schulprogramm gibt (...) insbesondere Auskunft über:

- c. die Zusammenarbeit innerhalb der Schule, sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrbetrieben, den Verantwortlichen der Überbetrieblichen Kurse, mit den Behörden und anderen Schulen;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter;
- l. das Medien-/ICT-Konzept
- m. die Betreuung von Lernenden, deren berufliche Laufbahn gefährdet ist*);
- n. die Klärung der Rollen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Schule

Schulprogramm mit zwei Funktionen (Handbuch und Entwicklungsprogramm)

1. Schulprogramm beinhaltet fertige Produkte, die gelten und ggf. in der Jahresplanung sichtbar sind:

- Leitbild/ Leitsätze
- Konzepte (Medienkonzept, Konzept spezielle Förderung, etc.)
- Reglemente (z.B. Lager, Schulreisen, etc.)
- Betriebliche Prozesse (z.B. Budgetprozess, Klassen- und Kursbildung, etc.)
- Pädagogische Prozesse (z.B. Beurteilung, päd. Kooperation, etc.)
- Q-Prozesse (z.B. Zielüberprüfung, Feedbackprozesse, etc.)
- ...

2. Schulprogramm beinhaltet Entwicklungsvorhaben innerhalb der Schulentwicklungsplanung:

- Erarbeitung/ Anpassung von Leitsätzen, Konzepten, Reglementen, Prozessen (siehe 1.)
 - intern initiierte Unterrichts- und Schulentwicklung
 - Qualitätsentwicklung
 - Umsetzung kantonaler Entwicklungsvorhaben
- Resultate aus den Entwicklungsvorhaben, die in den Regelbetrieb überführt werden, haben ihren Niederschlag wiederum im Schulprogramm und bekommen Handbuchfunktion.

Schulprogramm

Die Schulen definieren im Schulprogramm ihre Leitsätze und Zielsetzungen und legen fest, **wie** sie diese innert einer bestimmten Zeit umsetzen wollen.

→ Prozesse

Zentrale Prozesse, zyklisch wiederkehrend

Steuerung:

- Anpassung, Aktualisierung Schulprogramm als zentrales übergeordnetes Instrument
- Erarbeitung/ Pflege Schulentwicklungsplanung als zentrales Steuerungsinstrument
- Interne Evaluation
- ...

Operativ:

- Klassen- Kursbildung
- Pensenzuteilung, Stundenplanung
- Personal (Gewinnung, Betreuung, Entwicklung, Austritt)
- Budget
- Beschaffung /Ersatz Infrastruktur (Bau, Mobiliar, Material, IT, etc.)
- ...

Zentrale Prozesse linear

- Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Disziplinar- und Beschwerdewesen
- Kommunikation
- ...

Schulprogramm §82c BildG

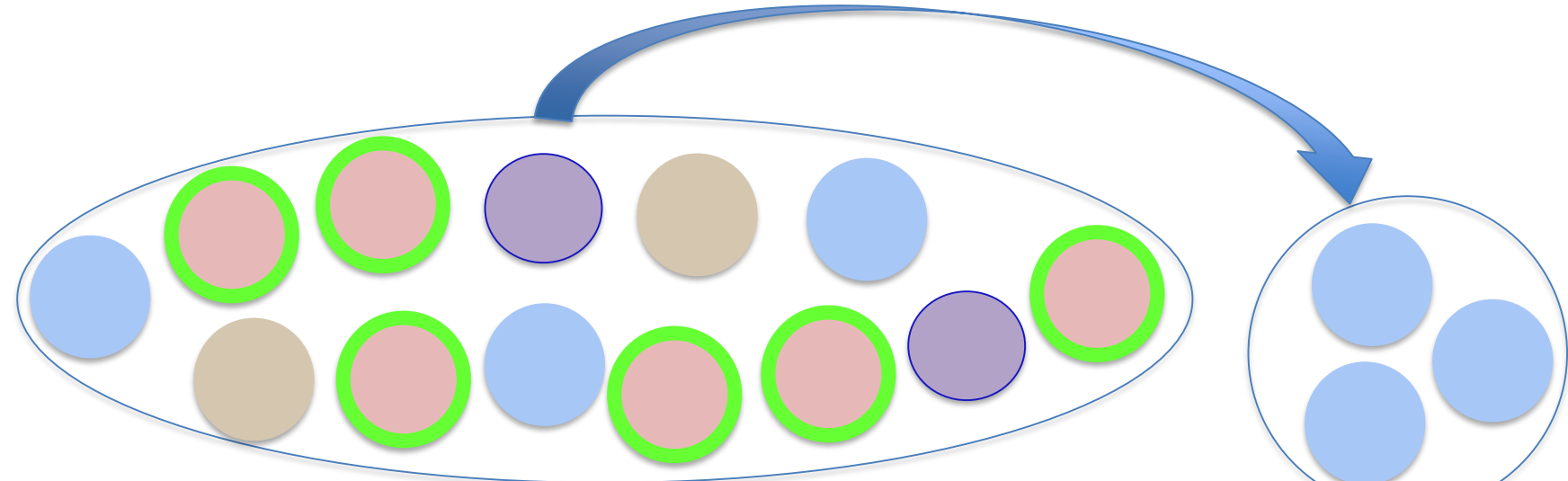
- Der Schulrat wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit
und
- genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.





Arbeit mit dem Schulprogramm

- Erarbeitung des Schulprogramms in Verantwortung der Schulleitung unter Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer und des Schulrats
 - Partizipation
- Antrag der Schulleitung an Schulrat
- Bewilligung durch Schulrat
- Rolle Schulrat: interne Auftraggeberschaft und Mitwirkung
- Initiierung: Schulprogrammarbeit hat Niederschlag in Schulentwicklungsplanung. Daher Antrag via SL, Bewilligung durch Schulrat
 - zu klären: Wie kommen Aufträge genau zustande, deren Auftraggeberschaft der Schulrat übernimmt, wie ist Mitwirkung des Schulrats gestaltet?

→ **Wiederkehrende Prozesse**

Schulrat in der Rolle des Auftraggebers

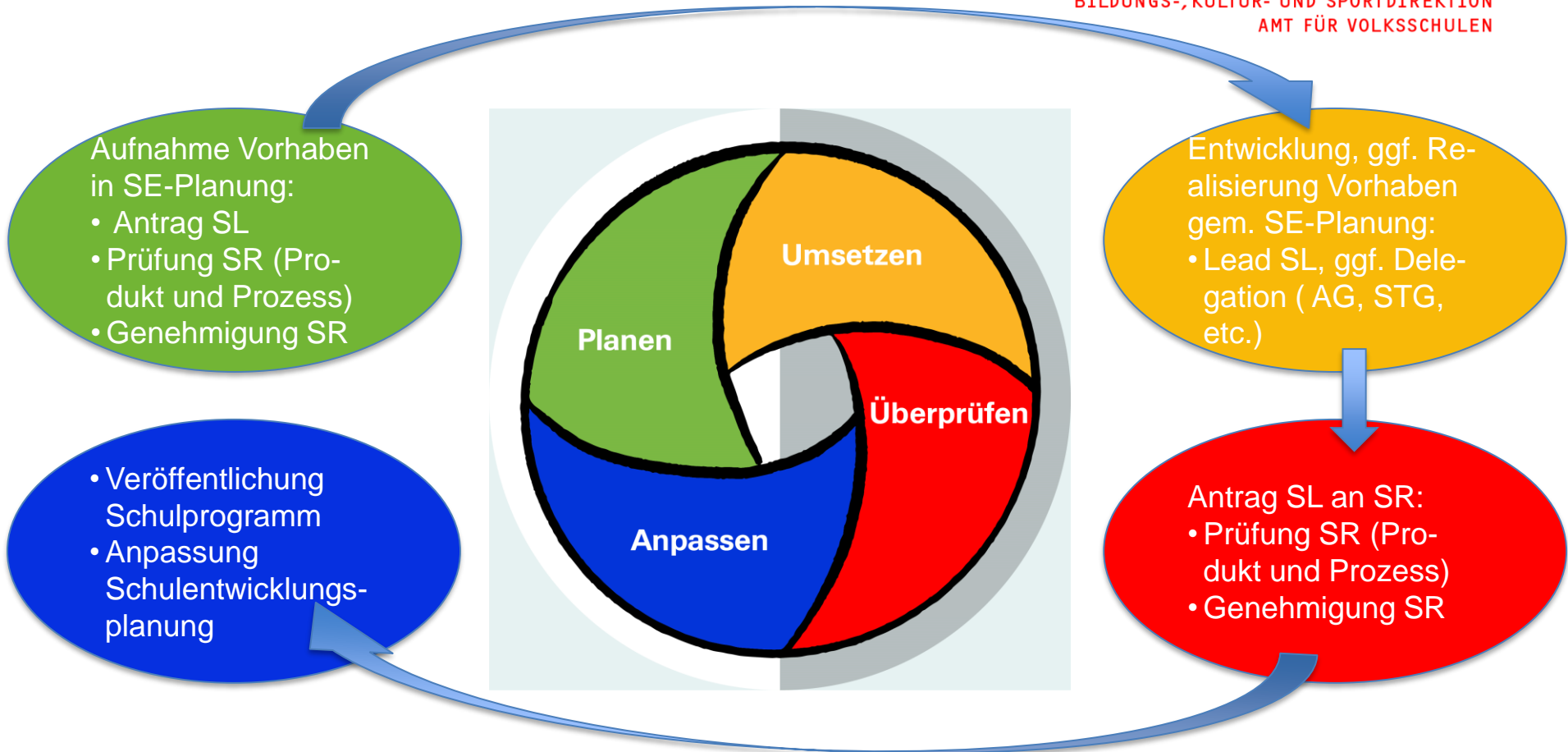


-  gewählte Mitglieder, stimmberechtigt
-  Schulleitung
-  Vertretung Lehrpersonenkonvent
-  Vertretung Schülerinnen/ Schüler (Sek II)

Schulentwicklungsplanung - Grundlage für Zusammenarbeit

Aufgaben im Schulrat:

- Prüfen/klären: Sind die Vorhaben im Einklang mit den langfristigen Zielen?
- Prüfen/klären: Machbarkeit insgesamt (Gesamtprogramm)
- Priorisierung
- Verzicht
- Prozesstreue: werden vereinbarte Prozesse eingehalten?



Gelingensfaktoren:

- konstruktive Kooperation
 - klares Rollenbewusstsein verbunden mit rollenbewusstem Handeln
 - eindeutige Kompetenzzuweisungen
- [Handreichungen Führungsstrukturen](#)

Handreichungen

1. Führungsaufgaben Personal
2. Betriebliche Aufgaben
3. Pädagogische Aufgaben
4. Sonderpädagogik
5. Qualität
6. Infrastruktur
7. Musikschulen

Handreichung für die Zusammenarbeit von Schulleitungen / Schülern / Gemeinderäten der Primar- und der Musikschulen

Der Katalog enthält eine Liste von Aufträgen und Aufgaben, die in der Gemeinde umgesetzt werden müssen und immer wieder zu Diskussionen führen.

E = Entscheid Genehmigung	K = Kontrolle/Evaluation
G = Gesuch/Antrag	M = Mitarbeit/Mitsprache
EM = Empfehlung	U = Umsetzung
I = Information	VG = Vorgaben

Aufgaben	Kanton				Gemeinde				Kommentar
	Rechtliche Grundlagen	BR/R R	AVS	Abt. Pers.	GR	SR/IG R	SL - R/SL KR	SL - KR	
Führungsaufgabe Personal									
Anstellung/Entlassung Lehrpersonen (LP)	BildG (SGS 640)			EM			E	(E)M	Konkreter Ablauf in Schule definieren
Anstellung/Entlassung Schulleitung (SL) / Rektorin (R) / Konrektorin (KR)	BildG (SGS 640)			EM		E	(M)	(M)	M bei Anstellung weiterer SL-Mitgliedern
Anstellung/Entlassung weitere Mitarbeitende (MA)	BildG (SGS 640)			EM			E	(E)M	Konkreter Ablauf in Schule definieren
Anstellung Schulsekretariat	Vo SL (SGS 647.12)					E	E/M		Entscheid je nach gewähltem System
Schulsekretariatslohn						E			richtet sich nach Vorgaben Gemeinde
Schulsekretariatspensum	Vo SL (SGS 647.12)					E	G		Minimalempfehlungen in Vo SL; höhere Ressourcierung in Kompetenz GR
Arbeitszeugnis LP / weitere MA	PersG (SGS 150)						E	E	Doppelunterschrift SL
Arbeitszeugnisse SL	PersG (SGS 150)					E	M		Doppelunterschrift: Rektorat SR bzw. GR - Konrektorat SR bzw. GR und R
Arbeitszeit KR	Vo SL (SGS 647.12)						EK		
Arbeitszeit R oder SL-Mitglieder	Vo SL (SGS 647.12)						EIK		
Arbeitszeit LP - Erfüllung Berufsauftrag	PersD (SGS 150.1), Vo AZ LP (SGS 646.40)						EK	EK	U
Arbeitszeit weitere MA	PersD (SGS 150.1), Vo AZ LP (SGS 646.40)						EK	EK	U
Anordnung von Überzeit SL	Vo zur Arbeitszeit (SGS 153.11)						E	G	(G)
Bezahlter Urlaub SL	PersV (SGS 150.11)					E	G	G	G
Bezahlter Urlaub LP / weitere MA	PersV (SGS 150.11)					E	G	G	G
Bezahlte Kurzurlaube und Elternurlaub SL	PersV (SGS 150.11), Vo Elternurlaub (SGS 153.13)						E	G	G
Bezahlte Kurzurlaube und Elternurlaub LP / weitere MA	PersV (SGS 150.11), Vo Elternurlaub (SGS 153.13)						E	(E)	G
Unbezahlter Urlaub SL	PersW (SGS 150.11)					E	G/EM	G	
Unbezahlter Urlaub LP / weitere MA	PersV (SGS 150.11)						E	(E)	G
Stellvertretungsregelung LP	PersD (SGS 150.1)						E	E	
MAG LP / weitere MA	PersG (SGS 150), PersV (SGS 150.11), BildG (SGS 640)			VG		(U)	E/U	E/U	Zweit-MAGs werden durch SR oder GR durchgeführt (formale Kontrolle) = (U)
MAG R	BildG (SGS 640); Vo SL (SGS 647.12)			VG		(U)	E/U		Zweit-MAGs werden durch GR bzw. bei GR-Modell anderes Mitglied GR durchgeführt (formale Kontrolle) = (U)
MAG KR	BildG (SGS 640); Vo SL (SGS 647.12)			VG		(U)	E/U		Zweit-MAGs werden durch SR oder GR durchgeführt (formale Kontrolle)

BESCHWERDEN UND DISZIPLIN KANTONALE SCHULEN

Bereich	LP/Konvent	SL	SR	AVS / BMH	Abt. Pers/ Personalamt	RR
Schülerinnen / Schüler						
Schulzuweisung Sek I				Entscheid		1. BI
Schulzuweisung Sek II				Entscheid		1. BI
Eintritte unterjährig z.B. wegen Zuzug, aus anderen Kantonen, Privatschulen etc.		Entscheid	1. BI			2. BI
Klassenzuweisung		Entscheid	-			
Transportkostenentschädigung Sek I				Entscheid		1. BI
KK/SpeFö individuelle LZ Sek I		Entscheid	1. BI			2. BI
Privatschule Sek I				Entscheid		1. BI
Sonderschulung Sek I				Entscheid		1. BI
Noten (ohne Auswirkung Promotion)	Entscheid	-				
Absenzen (ohne Auswirkung auf Promotion)	Entscheid	-				
Promotion	Entscheid	1. BI	2. BI			3. BI
Disziplinarwesen mild	Entscheid	-				
Disziplinarwesen mittel		Entscheid	1. BI			2. BI
TimeOut Sek I		Entscheid		Rücksprache		1. BI
Disziplinarwesen Ausschluss		Entscheid		Rücksprache		1. BI
Versetzung an andere Schule (nicht disziplinarisch)		Entscheid	1. BI			2. BI
Urlaub bis 1 Tag	Entscheid	1. BI	2. BI			3. BI
Urlaub 1 Tag bis 2 Wochen		Entscheid	1. BI			2. BI
Urlaub mehr als 2 Wochen		Entscheid	1. BI			2. BI
Ermahnung EB		Entscheid				-
Busse EB				Entscheid		1. BI

BESCHWERDEN UND DISZIPLIN KANTONALE SCHULEN

Bereich	LP/Konvent	SL	SR	AVS / BMH	Abt. Pers/ Personalamt	RR
Lehrpersonen						
Anstellung befristet		Entscheid				1. BI
Anstellung unbefristet		Entscheid				1. BI
MAG		Durchführung		Zweitgespräch		
Verwarnung befristet angestellt		Entscheid	-			
Verwarnung unbefristet angestellt		Entscheid	-			
Kündigung befristet		Entscheid			Rücksprache	1. BI
Kündigung unbefristet		Entscheid			Rücksprache	1. BI
Lohnüberprüfung					Entscheid	1. BI
Lohnentwicklung					Entscheid* ¹	1. BI
Rahmenverträge		Entscheid				1. BI
Prämien					Entscheid* ²	1. BI
bez. Kurzurlaub gem. PersV		Entscheid				1. BI
bez. Kurzurlaub andere befr. ang.		Entscheid				1. BI
bez. Kurzurlaub andere unbefr. ang.		Entscheid				1. BI
unbez. Urlaub		Entscheid		1. BI		

*1: Beschwerdefähig ist die Lohnabrechnung welche vom DLZ verfügt wird

*2: Gemäss ° 25 Personaldekret (SGS 150.1)

BESCHWERDEN UND DISZIPLIN KANTONALE SCHULEN

ABLAUF TIME OUT (SIEHE):

[DISZIPLINARWESEN - TIMEOUT — BASELLAND.CH](https://www.basel.ch/DE/Service/Disziplinarwesen-Timeout)